175 Jahre Feuerwehr Reinach: Ausstellung im Heimatmuseum September 2017

Logo, Einteilung & Aufbereitung der Banner, Mithilfe beim Einrichten, Fotografieren der Ausstellung m durch CS

CREATIVE SERVICES Claudia Schreiber
FOTO-GRAFISCHE WERBE-AGENTUR
www.cs-creative-services.ch

Feuer-Ordnung 1842

erstes schriftlich überliefertes Dokument

Gemeinde Beschluss vom 22. März 1842

Der Gemeinderath hat bey erneuerung der Feuerliste um schleunigers Fortkommen bey entstehenden Bränden folgendes festgesetzt.

1. Derjenige so seine Pferd an die Feuerspritze spannt und dieselben in eine Nachbars Gemeinde führt bezieht aus der Gemeinde Casse per Zugthier 1 Fr.
2. Wenn die Feuerreuter in eine Nachbars Gemeinde reuten müssen bezieht derselbe ebenfalls 1 Fr.
3. Ist für nothwendig erachtet worden mehrere Bütztyträger als bis anhin gewesen zu bestimmen, und zwar in zwey Abtheilungen einzutheilen, nämlich die 1te Abtheilung soll aus lediger Mannschaft bestehen und die 2te hingegen von noch junger verehlichter Mannschaft.
4. Soll keiner der zur Feuerspritze bestimmt ist, sich ohne wichtige Ursache von derselben entfernen, bis solche wieder gereinigt und in gehörigen Stand gestellt sein wird bey einer Strafe von 5 Bz.

   Die Feuer Hauptman, sind daher gehalten, solches zu vollziehen und die fehlenden dem E. Gdrath zur Bestrafung zu verzeigen.
5. Darf niemand auf die Feuerspritze Sitzen als die Feuerhauptman der Laternenträger und die zu dem Wendrohr gehören.

Vorbeschriebene Bestimmungen sind der Gemeinde-Versammlung vorgetragen und von derselben genehmigt worden.

Reinach den 22ten März 1842
Der President

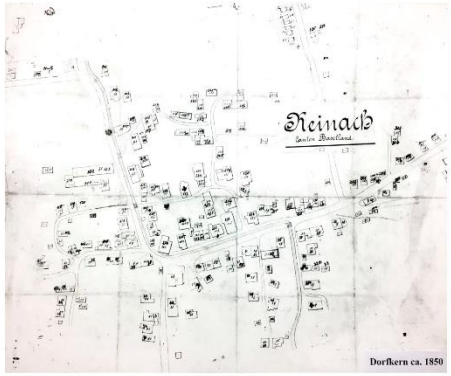

Feuer-Ordnung 1848

zweites schriftlich überliefertes Dokument

Gemeinde Beschluss vom 8. November 1848

1. Wie sich die Feuerspritzen Mannschaft zu verhalten hat
2. Denjenigen welche die Feuerspritze führen geht eine Frohn ab, und der erste hat Fr. 2, der zweite Fr. 1 aus der Gemeinde Casse zu beziehen.
3. Die Spritzen Meister sind gehalten, nach jeder Brunst die Feuerspritze zu reinigen und in den gehörigen Stand zu stellen, wofür jeder fünf Bz. aus der Gemeinde-Casse zu beziehen hat, indem ihnen noch ein Mann als Hilfe bestellt werden.
4. Niemand darf auf die Feuerspritze sitzen, als die Feuermeister, die zwei beim Wendrohr und der Laternenträger.
5. Die Feuerspritzen Mannschaft ist verpflichtet, sogleich als möglich ohne wichtige Ursache, bei den Brunsten zu erscheinen, und hat sich jeder in sein Ord und Stelle zu begeben, u. brend es in einem Nachbars Ort, so hat die Mannschaft der ersten Classe zu erscheinen.
6. Die Wachtmannschaft ist gehalten wie folgt:
   1. Wenn es in einem Nachbar Ort brennd, so sind die vier ersteren als Wacht im Dorfe, das zweite mal die vier letzteren u.s.w.
   2. Brend es im Dorfe, und zwar bei der nacht, so sind die ersteren, als Wacht bei der Brunst, wovon zwei zu sorgen haben, dass die Hausgeräthschaften auf einen Platz den sie zu bestimmen haben getragen werden, sonst nirgends hin, die übrigen zwei sind als Wacht für die Hausmobiliaren bestellt.
   3. Sind die vier letzteren als Wacht im Dorfe, worzu der als Oberaufsicht ist.
7. Ist die Brunst vorbei, und die Feuerspritze in der ortnung, so wird gleich verlässen gemacht, und derjenige, welche ohne wichtige Ursache nicht erscheint fällt in eine Strafe von 5 Bz.
8. Die Bückteträger der 1' Classen, welche in den Ortschaften Arlesheim, Aesch, Pfeffingen, Dornach & Brugg, Münchenstein, Therwil, Oberwil, Biel, Benken und Ettingen, ohne Bückte erscheinen, fallen ebenfalls in eine Strafe v. fünf Bazen.
9. Wird es Sturm geläutet, und die Feldarbeiter, sei es beim Pflug oder sonst jemant, sich nicht sogleich als möglich nach Hause begeben, so fallen dieselben in eine Strafe von sechs Bz.
10. Die betreffente aufgestellte Wacht ist gehalten, den Feuer Spritze Meistern zu halfen, dieselbe zu Reinigen und in den gehörigen Stand zu stellen, wofür jeder ½ Mass Wein auf Rechnung der Gemeinde zu trinken hat, erscheinen dieselben aber nicht auf die bestimmte Zeit, so fallt jeder in eine Strafe von fünf Bazen.
11. Nach jeder Brunst sollen sogleich vier Pferde aufgebotten werden, für am künftigen Brunst die Spritze zu führen, erscheinen sie nicht sogleich als möglich so fällt jeder in eine Strafe von zwei Franken wie auch die Feuer Reiter, diese sollen ebenfals auf dem Platz sich einfinden, und nach den Befahlen reiten und dann wieder zur Brunst begeben bis sie beendigt ist.
12. Die Strafbaren,haben Ihren Strafengeld innert 14 Tagen nach jeder verfählung an den bestimmten Einzüger zu entrichten, u. am Unterlassungsfall, ist der Einzüger berechtigt, dieselben dem Tit. Hrn Bezirks-Statthalter zu verzeigen und nach dem Exikutionsrechtlichen Wege zu verfahren.
13. Die Feuerspritze soll jährlich einmal im Sebt. geprüft und probiert werden worzu die Spritze Mannschaft der 1' Classe erscheinen soll, und der fählbare fällt ebenfals in die lt. No. 7 festgesetzte Strafe von fünf Bazen.
14. Hat gleichen Tags der Rechnungsgäber, Rechnung zu erlegen, von den Strafen Gelder, wie auch Premien Gelder, welche die Spritze Mannschaft zu verzehren hat.
15. Alle drei Jahre soll die Feuerliste erneuert werden, wofür der betreffende Gdrth, als Oberaufsicht bestimmt ist.

Reinach, d. 8ᵀᴴ November 1848
Für die Aechtheit: Kunz Gemeindeschreiber

Nachtrag vom 20 Sep. 1854
Laut Gdrthbeschluss, in betreff derjenigen welche laut No. 12 ihre Strafe nicht entrichten haben statt derselben 2mal 24 Stunden Gefängnisstraffe in Arlesheim abzusitzen.

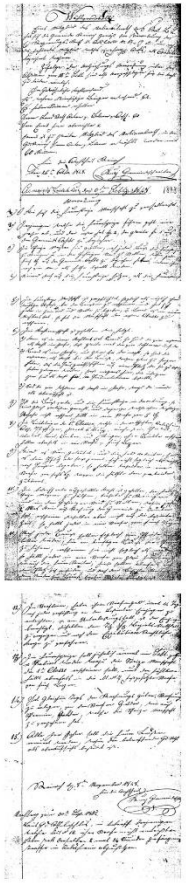

Feuer-Ordnung 1860

Vorlage zur Gemeinde Abstimmung

Gemeinde Vorlage vom 30. Mai 1860

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Jeder Einwohner hiesiger Gemeinde ist: verpflichtet: wie im Allgemeinen alle gesetzlichen Bestimmungen, so im Besonderen diejenige für die Feuersicherheit zu erfüllen.

§ 2. Jeder Einwohner, welcher bei einem Brandunglück auf irgend eine Weise Hülfe zu leisten im Stande ist, kann vom Gemeinderath einer Abtheilung der Hülfsmannschaft zugetheilt werden und ist bei gesetzlicher Strafe gehalten, die daherigen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Der Feuerhauptman nebst sämtlichen Untergeordneten, deren Zahl und Obligenheit in gegenwärtiger Feuerordnung angegeben ist, werden vom Gemeinderath bezeichnet und der Gemeindeversammlung zur Bestädigung vorgetragen.

§ 4. Wenn im Dorfe Feuer ausgebrochen ist, so sollen Knaben und Männer, welche nicht eingetheilt sind, sowie Mädchen und Frauen, aus jeder Haushaltung wenigstens eine Person ein zweckmässiges Wassergefäss gefüllt zur Brandstätte tragen.

§ 5. Jede Haushaltung soll mit einer Laterne versehen sein und falls zur Nachtzeit, wenn's in der Gemeinde brennt, vor ein gegen die Strasse oder Gasse gerichtetes Fenster hängen.

§ 6. Wird Alarm geleuten und die Feldarbeiter begeben sich nicht sofort nach Haus, so fällt jeder in eine Strafe von 1 Fr, wovon die Hälfte dem Verleider zugut kömmt u. die andere Hälfte der Feuerkasse, aus welcher Feuergeräthschaften sollen angeschaft werden.

§ 7. Denjenigen, welche die Feuerspritze führen, geht eine Frohn ab, und zudem erhält der, welcher mit seinen Pferden zuerst auf dem Platz ist drei Frk, und der zweite Fr, 1.50 aus der Gemeindekassse für Auslagen.

§ 8. Niemand darf auf die Feuerspritze sitzen, als die Feuerhauptleute, der Schlauchführer und der Laternenträger,

§ 9. Die Spritzenmeister -sind verpflichtet, nach jeder Brunst die Feuerspritze zu reinigen und in guten Stand zu stellen; wofür jeder ein Frk, aus der Feuerkasse zu beziehen hat.

§ 10. Nach jeder Brunst hat der Feuerhauptmann sogleich vier Pferde zu bestellen, die bei nächster Brunst die Spritze zu führen haben.

§ 11. Alle drei Jahre soll die Feuer-Liste erneuert werden, wofür der jeweilige Gemeinderath als Oberaufsicht bestimmt ist.

§ 12. Jeder Untergeordnete ist bei Strafe verpflichtet die Weisung seines Vorgesetzten genau zu vollziehen.

§ 13. Bevor ein Chef seine Mannschaft entlässt, hält er Appell und verzeichnet
   1. die Abwesenden,
   2. die zu spät Erschienenen,
   3. diejenigen über welche er zu klagen hat und
   4. diejenigen, welche sich besonders ausgezeichnet haben.

§ 14. Innert zwei Tagen nach dem Brande hat jeder Chef über die Mannschaft und über die Geräthschaften dem Feuerhauptmann Bericht zu erstatten, damit dieser einen schriftlichen Gesamtbericht zu Handen des Gemeinderaths abfassen kann.

§ 15. Alljährlich sollen auf Anordnung des Gemeinderaths zwei Löschproben abgehalten werden, wobei sich sämtliche Mannschaft, soviel als ohne Schaden möglich ist, gerade so bethätigen soll, als fände ein wirklicher Brand statt. Bei diesem Anlass haben die Wasserschöpfer die Feuerspritze zum Brunnen und nachher wieder in das Spritzenhaus zu führen.

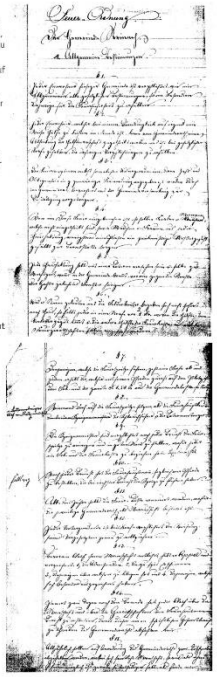

Feuer-Ordnung 1860

Vorlage zur Gemeinde Abstimmung

Gemeinde Vorlage vom 30. Mai 1860

Besondere Instruktionen

§ 16. Der Dorfwächter soll bei einem Feuerlärmzeichen sogleich in die Wohnung der Feuerhauptleute, des Siegristen, der verschiedenen Chef und der Feuereiter eilen, um dieselben zu benachrichten. Unterwegs soll er, aber nur wenn es in der Gemeinde selbst brennt, "Fürjo!" rufen und zugleich die Gasse und das Gebäude angeben, wo das Feuer ausgebrochen ist,

§ 17. Der Siegrist hat sich, sobald er das Feuerlärmzeichen vernommen, in die Kirche zu begeben und, wenn es in der Gemeinde selbst brennt, sofort Alarm zu leuten. Wenn es in der Gemeinde selbst brennt, so wird zuerst die grosse Glocke und nach einigen Schlägen die beiden andern angezogen. Ist der Brand ausserhalb der Gemeinde, so ist zuerst die kleine, nachher die grosse Glocke anzuziehen.

§ 18. Die Feuereiter haben sich sogleich beim Feuerlärm auf ihrem Pferde, wenn's im Dorf brennt, zur Brandstätte zu begeben, um die Befehle des Feuerhauptmanns zu gewärtigen.

§19. Die Bachschweller und Wasserschöpfer eilen sogleich beim Feuerruf an die der Brandstätte zunächst gelegene Stelle des Bachs und schwellen denselben sofort. Sie bleiben sodann an dieser Stelle, füllen die angelangten Gefässe und gewärtigen die weiteren Befehle ihrer Vorgesetzten, Jeder soll eine Schupfe mitbringen und hauptsächlich darauf sehen, dass das Wasser so wenig als möglich durch Schlam und Kies verunreiniget werde u, keine leeren Gefässe an der Schöpfstelle bleiben

§ 20. Die Bückteträger begeben sich auf das Feuerlärmzeichen sogleich mit gefülltem Bückte auf die Brandstätte u. gewärtigen die Weisung ihrer Vorgesetzten.

§ 21. Der Spritzenmeister hat sich mit der Mechanik der Spritze bestmöglich bekannt zu machen. Er hält eine Laterne u. den Schlüssel zum Spritzenhaus.

4. Strafbestimmungen

§ 22. Jeder nach dieser Feuerordnung Eingetheilte ist verpflichtet seine diesfelligen Obligenheiten unter folgenden Strafbestimmungen zu erfüllen.
   a] Wer eine halbe Stunde zu spät auf der Brandstätte oder Probe erscheint, fällt in eine Strafe von 50 Centime.
   b] Wer Geräthschaften oder Werkzeuge, welche er verpflichtet ist mitzunehmen, nicht mit sich bringt, fällt in eine Strafe von 70 Centime.
   c] Wer ohne hinreichenden entschuldigungs Grund gar nicht an seinem Posten erscheint, fällt in eine Strafe von einem Franken.

§ 23. Der Feuerhauptmann, die verschiedenen Meister und die Chef verfallen in die doppelte Strafe.

§ 24. Die Strafgelder fallen in die Feuerkasse, worüber alljährlich Rechnung abzulegen ist.

§ 25. Ueber die Strafwürdigkeiten entscheidet der GmdRath mit Zuziehung des Feuerhauptmanns, nach Einvernahme der betreffenden Chef und allfällig verlangter Zeugen.

§ 26. Auf der Brandstätte einer andern Gemeinde soll dieselbe Ordnung und Disziplin beobachtet werden, wie im hiesigen Dorf. Nur haben sich unsere Uebergeordneten nach den Befehlen u. Anordnungen des dortigen Feuerhauptmanns oder Platzkomandanten zu richten.

Am 30 Mai 1860 hat EE. Regierungsrath vorstehende Feuerordnung unter No. 1586 genehmigt.

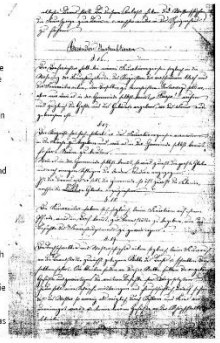

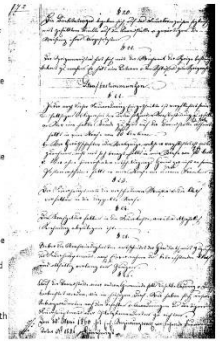

175 Jahre Feuerwehr Reinach: Ausstellung im Heimatmuseum September 2017

Logo, Einteilung & Aufbereitung der Banner, Mithilfe beim Einrichten, Fotografieren der Ausstellung m durch CS

CREATIVE SERVICES Claudia Schreiber
FOTO-GRAFISCHE WERBE-AGENTUR
www.cs-creative-services.ch

Feuer-Rapport 1886

Arlesheimer-Rapportbuch 4./5. März 1886

Brand der Brauerei Künzli in Reinach

Die Mannschaft war ohne Ausnahme willig und thätig. Die Sammlung und der Abmarsch in Ariesheim erfolgten verhältnismässig sehr rasch. Auf der Brandstätte in Reinach beklagte sich einzig die Wassermannschaft, sie werde von Seite der Reinacher zu wenig unterstützt.

Der Brandbeschädigte offerierte der Mannschaft zwar Bier. Die Meisten hatten aber noch sonstige Auslagen. Ich beantrage deshalb & namentlich mit Rücksicht auf den angestrengten Dienst bei strenger Kälte der ausgerückten Mannschaft eine Vergütung von 50 - 70 ct. p. Mann zu bewilligen zur Aufmunterung für später.

Ein Uebelstand stellte sich heraus! Die Chefs besitzen keine Auszeichnung. Es erschwert dies(?) namentlich Nachts die Dienstleitung und schadet auch der Autorität der Commandierenden.

Ich beantrage! Der Gemeinderat möge einen bezüglichen, wenn auch bescheidenen Credit bewilligen.

Absenzen.

I Wachtm:	Bürgel Eduard / abwesend Leuthardt Joh. Barbier / krank
II Signal:	Rapport von Häner noch nicht in unseren Händen, wenn wir uns nicht irren ist sämtl. Mannschaft erschienen.
Hl Pompiers	Brüderlin Gerichtssch. / habe Alarmzeichen nicht gehört / 0 zIt freiwillig f. 3.- 23.3.86 Leurhardt Mart. Zimmermann / 0 zhl. 11.5.86 Leurhardt Erz. / entsch. sich mit Zahnkrankheit / 0

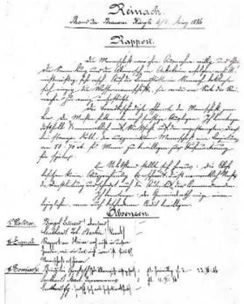

Exzerpiert durch:
Heinz [illegible]-Jeker, Ziegelackerweg 32, 4132 Arlesheim

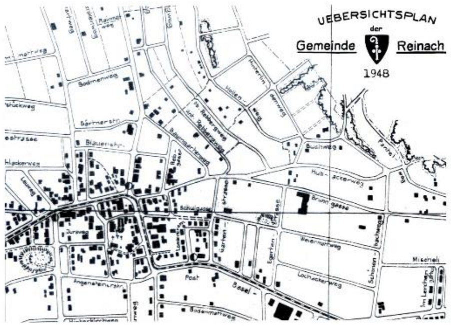

Feuerwehr Verein

Reinach BL inklusiv Spritzen-Team

Informiere Dich und melde Dich an

Der Feuerwehr Verein Reinach BL wurde am 15. Dezember 1967 gegründet. Die 1. Generalversammlung fand 1968 statt.

Unter dem Namen Feuerwehr Verein Reinach besteht eine politische und konfessionell neutrale Vereinigung von Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Lösch- und Rettungswesens, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
- Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an Feuerwehrwettkämpfen
- Exkursionen und Besichtigungen
- Erhalten von antiken Geräten der Feuerwehr
- Gesellige Anlässe

Das Spritzen-Team

- Das Spritzen-Team ist eine Gruppe innerhalb des Feuerwehr Vereins Reinach.
- Wir sehen unsere Aufgabe darin, alte Gerätschaften und Motoren zu pflegen und ihre Funktionalität zu sichern.
- Im Jahre 1983 sind bei einem Brand in einer Lagerhalle zwei alte Handdruckspritzen vom Feuerwehr Verein Reinach in Flammen aufgegangen. Nun ging man auf die Suche nach einer Handdruckspritze. In Bättwil wurden wir bei einem Getränkehändler fündig. Aus den vielen Angeboten wurde uns die Spritze zum Kauf zugesprochen. Es ist eine Gimpert Spritze von Küssnacht, Baujahr 1895.
- Hast Du Lust dem Dröhnen der Motorspritze, Jahrgang 1955, zu zuhören oder sie selber zu bedienen?
- Möchtest Du die Handspritzpumpe, Jahrgang 1895, mit eigener Kraft in Betrieb setzen und zu ihrem Erhalt beitragen?
- Wenn Du diese Fragen mit JA beantwortest und Freude an nostalgischer Betätigung hast, bist Du herzlich zu einem unverbindlichen Besuch, bei unserer 1. Übung im März 2018, eingeladen.
- Das kameradschaftliche Team trifft sich 5x im Jahr, für je 2 Stunden, um Erhaltenswertes und Nostalgisches zu hegen und zu pflegen.

Informiere Dich – oder noch besser, melde Dich an

Spritzen-Team: Cornel Schmidlin
Telefon 061 281 25 75
E-Mail beacor@bluewin.ch

Feuersbrünste

Reinach BL inklusiv Spritzen-Team

Informiere Dich und melde Dich an

Wohl keine Stadt und kein Dorf ist von grösseren oder kleineren Feuersbrünsten verschont geblieben. Durch Feuer verursachte Katastrophen haben viele Siedlungen und deren Infrastruktur ganz oder teilweise zerstört und viele Opfer gefordert, gleichzeitig aber auch die Erneuerung der Siedlungen eingeleitet, ähnlich wie in der Natur Waldbrände die Vegetation neu beleben. Ausserdem stärken Feuersbrünste wie andere Katastrophen auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der verschiedenen Bevölkerungs- und Landesteile. Die bezeugte Solidarität bzw. die geleistete Hilfe überschreitet aber auch häufig bestehende politische Grenzen. Chroniken und Verwaltungsschriftgut (u.a. Stadtrechnungen, Ratsprotokolle, Urbare) überliefern vom späten MA an Nachrichten über Feuersbrünste. Weitere, in schriftlichen Quellen nicht fassbare Feuerkatastrophen werden durch Brandschichten bezeugt, die bei archäologischen Untersuchungen entdeckt wurden.

Ursachen

Brandursachen waren Fahrlässigkeit im Umgang mit Feuer und Licht (Feuerpolizei), Brandstiftung, die als schwere Freveltat mit dem Tod oder hoher Busse bestraft wurde, sowie Einwirkungen von Kriegen, Fehden, politischen Wirren und Naturereignissen (Sturmwind, Blitzschlag, Erdbeben). Bei kriegerischen Brandschatzungen - diese waren in Fehden ein geläufiges Erpressungsmittel - gingen viele Siedlungen in Flammen auf wie z.B. Sitten im Streit mit dem Bischof 1352 und 1392. In der Eidgenossenschaft endeten die durch Fehden bedingten Verheerungen dank Friedenssicherung im 15. und 16. Jh. weitgehend. Unter den Naturereignissen, die Feuersbrünste auslösten, waren Blitzschlag und Sturmwinde (v.a. Bise und Föhn) die häufigsten. Aber auch Erdbeben waren gelegentlich der Grund für Grossbrände wie etwa 1356 bei der Zerstörung Basels. Fahrlässigkeit im Umgang mit Feuer war auch im 20. Jh. noch - dies zeigt der Brand der Klosterkirche Kreuzlingen anlässlich ihrer Restaurierung 1963 - die wichtigste Ursache. Zeittypische Brandursachen sind das Tabakrauchen ab dem 17. und 18. Jh., das Kinderspiel mit Zündhölzern ab dem 19. Jh. sowie das Löten und Schweissen auf Baustellen ab dem 20. Jh. Städte wurden immer wieder von zerstörerischen Feuersbrünsten heimgesucht, einige in grösseren Abständen wie St. Gallen 1215, 1314 und 1418, andere kurz nacheinander wie Bern, das zwischen 1286 und 1309 vier- und zwischen 1367 und 1391 sogar siebenmal brannte. Überliefert sind v.a. die grossen Feuersbrünste, die ganze Stadtteile vernichteten und denen viele Menschenleben zum Opfer fielen. So beklagte Bern 1405 den Verlust von 600 Gebäuden sowie über 100 Tote, Sitten 1788 denjenigen von 226 Häusern; die Unglücke in Chur von 1574 und 1674 forderten je 14 Tote. Auch über Feuersbrünste, die anhaltendes Elend über die Bevölkerung brachten wie z.B. diejenige von Altdorf 1799, sind wir gut unterrichet, nicht aber über die unzähligen kleineren Brände, die nur einige Häuser betrafen. Erst seit dem 17. Jh. dokumentieren amtliche Schadens- und Verlustlisten Brandschäden in Zahlen (wie z.B. im Fall von Willisau 1704). Feueranfällig waren Städte v.a. wegen ihrer engen Bauweise, dem Fehlen von Brandmauern, den leicht brennbaren Baumaterialien (Holz, Fachwerk, Schindeldächer, Holzinnenbau bei Steinhäusern) und der weitgehenden Machtlosigkeit der Feuerwehr. Auch Kleinstädte und Marktflecken brannten ab, z.T. mehrmals wie Rheineck 1407, 1445 und 1470, Sargans 1405, 1445 und 1811 oder Romont (FR) 1434, 1476, 1577 und 1681. Die Feuersbrünste richteten immense private und kommunale Schäden an. Gleichzeitig leiteten sie aber auch die städtebaul. Erneuerung ein, indem sie die Verbreiterung der Gassen, die Öffnung von Plätzen und die Errichtung von Neubauten ermöglichten. Erst mit der Rückversetzung der 1419 und 1477 abgebrannten Häuserzeilen entstand der eindrückliche Marktplatz von Aarberg. Die städtischen Räte forderten ab dem 14. Jh. den Bau von Steinbauten mit Ziegeldächern, die weniger brandanfällig waren als die Holzbauten. Sie liessen Brandmauern erstellen, verfügten einheitliche Baulinien und grössere Distanzen zwischen den Bauten und verlegten Werkstätten mit Feuerstellen, Ställe und Scheunen in die Randzonen. Ausserdem trafen sie Massnahmen zur Versorgung der Stadtquartiere mit fliessendem Wasser. Diese Baupolitik verringerte Zahl und Ausmass der Stadtbrände ab dem 16. Jh. deutlich. Auch Dörfer waren Feuersbrünsten in hohem Masse ausgesetzt. Der Dorfraum war oft eng begrenzt und dicht besiedelt; Holzbauweise sowie Schindel- und Strohbedachung herrschten vor. In der Regel wurde bei offenem Rauchabzug und vielfach am offenen Feuer gekocht. Brennbare Vorräte (Heu, Getreide) lagerten in nächster Nähe, teils im Haus selbst, teils in angebauten oder benachbarten Scheunen. Dorfbrände werden aber erst im 15. und 16. Jh. aktenkundig, als die Landesobrigkeiten zerstörten Dörfern Hilfe leisteten und die Gemeinden ihre Brandwehr selbst zu organisieren begannen. Einzelhöfe an abgelegenen Orten konnten bei einem Brandausbruch bis ins 20. Jh. nur wenig Hilfe erwarten. Aus Furcht vor dem angedrohten "roten Hahn" beherbergten die Hofbauern deshalb immer wieder Fahrende. Im 19. Jh. ereigneten sich überaus viele Brandkatastrophen. Sie trafen Dörfer und Industrieorte, Marktflecken, Städte und Stadtquartiere quer durch die ganze Schweiz, so Sargans 1811, Herisau 1812, Schüpfheim 1829, Büron und Knutwil 1830, Luzern 1833, Huttwil 1834, Rebstein 1844 und 1891, Buttisholz 1861, Glarus 1861, Burgdorf 1865, Travers 1865, Fontana 1868, Airolo 1877, Bätterkinden 1882 und Vallorbe 1883 sowie Bonaduz 1908. Einige Orte wurden gleich mehrmals eingeäschert wie Romont (FR) 1843, 1844 und 1863. Schlimm wüteten Feuersbrünste im "Brandkanton" Graubünden, wo zwischen 1800 und 1945 108 Brände in 80 versch. Dörfern belegt sind. Zahlreich waren Feuersbrünste in Föhntälern; in Glarus vernichteten sie 1861 593 Gebäude, in Meiringen 1879 bzw. 1891 105 bzw. 194 und in Rüthi 1890 227 Gebäude. Ursache dieser Häufung war die unkontrolliert dichte Überbauung der Ortskerne, die auf das Bevölkerungswachstum zurückzuführen ist, während die Löschtechnik weiterhin ineffizient blieb. Den Wiederaufbau nach den Katastrophen diktierten nun die kantonalen Bauämter mit neuen Siedlungskonzepten und planmässiger Rasterung, die damals erbaute Dörfer noch heute prägen und denen La Chaux-de-Fonds und Glarus ihre grosszügig modernen Stadtkerne von 1795 bzw. 1861 verdanken.

Schutz von Mensch und Habe, Hilfe beim Wiederaufbau

Typisch für die z.T. grossflächigen Stadt- und Dorfbrände war ihre rasend schnelle Ausbreitung. Tote und Verletzte waren selten, dagegen verbrannte häufig Vieh in den Ställen und mit den Häusern meist die Ausstattung. Umso wichtiger war daher der in allen Feuerordnungen verankerte Schutz der geretteten Habe: Jede Gemeinde hatte ihren obligatorischen Fluchtort (Kirche, Kirchhof, Stadtspital, Kloster oder Dorfplatz), den Männer in Wehr vor Plünderern bewachten, ebenso wie die Brandstelle bis zur Räumung im Gemeinwerk. Anfänglich war die Brandhilfe rein nachbarschaftlich organisiert: Die Nachbarn beherbergten die Obdachlosen und ersetzten teilweise die verbrannte Habe (v.a. Kleider und Esswaren). Diese Hilfe lief sofort an, zuerst im eigenen Ort und schon anderntags in den umliegenden Gemeinden. Ab dem 15. Jh. halfen die Landesobrigkeiten den Gemeinden mit Privilegien wie z.B. dem zweijährigen Marktprivileg, das Langenthal nach dem Brand von 1476 gewährt wurde, mit amtl. 'Brandbriefen', die Geschädigten das Sammeln von Gaben gestatteten, oder mit "Brandsteuern". Letztere bestanden in der Abgabe von Bauholz und Geld. Mitunter wurden auch grosse Summen, z.T. über das Staatsgebiet hinaus, gespendet: Luzern stiftete beispielsweise Sursee 1735 10'000 und Frauenfeld 1771 5'000 Gulden. 1782 führte Zürich als erste Schweizer Stadt die fakultative Feuerassekuranz ein (Versicherungen). Die obligatorische kantonale Brandversicherung entwickelte sich allerdings im 19. Jh. nur langsam. Als erster Kanton erhob der Aargau 1805 obligatorische Brandsteuern, die der Entschädigung der Betroffenen im kollektiven Umlageverfahren dienten. Die - abgesehen von der jurassischen - zuletzt eingerichtete kantonale Gebäudeversicherung war diejenige von Graubünden, die ihre Tätigkeit 1912 aufnahm. Die Versicherungen drängten auf bessere bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, die zusammen mit den Verbesserungen der Löschtechnik im 20. Jh. einen merklichen Rückgang der Brände bewirkten. Dabei spielte wohl auch eine grosse Rolle, dass das offene Feuer allmählich aus den Haushalten und den Produktionsstätten verdrängt wurde.

Autorin/Autor: Anne-Marie Dubler

Quellen und Literatur
- M. Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415-1798, 1981
- [illegible]
- R. Furter, «Stadtbrände in der Schweiz», in Bündner Monatsbl. 5, 1997, 330-344
- R. Cavielezel, Dorfbrände in Graubünden 1800-1945, 1998
- M. Fässler, «Grossbrände - Lehrstücke zur Katastrophenbewältigung», in Am Tag danach, hg. von C. Pfister, 2002,
- 172-184
- S. Andrey et al., L'incendie de Bulle en 1805, 2005
- R. Feduzzi «Bruciar le case: la storia di Fontana e Airolo», in Dati statistiche e società, 2005, Nr. 1, 61-65

Feuerwehr-Geschichte

in der Schweiz

Menschen gegen Feuersbrünste

Seit jeher haben die Menschen mit Feuersbrünsten zu kämpfen. Die Spannweite der möglichen Reaktionen darauf reicht von spontaner nachbarschaftlicher Hilfe über die Einrichtung einer nach militärischen Prinzipien funktionierenden Feuerwehr bis hin zur Organisation präventiver Massnahmen (Feuerpolizei) und der Einführung von Versicherungen.

1 - Mittelalter und frühe Neuzeit

In der mittelalterlichen Stadt gehörte die Feuerwehr wie der Wachtdienst zu den Bürgerpflichten. Mit dem Wachtdienst hatte sie die militärische Organisation und die quartierweise Bezeichnung nach Wachten gemein, die für Zürich schon 1274 bezeugt sind. Deren Anzahl hing von der Grösse der Stadt ab: Während Zürich im 18. Jahrhundert elf Wachten aufwies, verfügte Burgdorf nur über deren zwei. Die kriegstauglichen Bürger bildeten unter dem Kommando von Hauptleuten, den sogenannten Brandmeistern, pro Wacht mehrere Feuerwehrtruppen. In den Zunftstädten oblag die Organisation der Feuerwehr ab dem 14. und 15. Jahrhundert den Zünften. Im Brandfall hatte jeder Bürger in seiner persönlichen Wehrausrüstung zu erscheinen, da er je nachdem auch zum Wachtdienst an den Toren, vor das Zeughaus oder zum Brandplatz selbst befehligt werden konnte. Weil sich Feuerwehr- und Wachtdienst überschnitten, beschloss beispielsweise Zürich 1607, beide zusammenzulegen.

Die Feuerwehrausrüstung, die sich analog derjenigen für den Wacht- und Kriegsdienst aus persönlichen und kommunalen Teilen zusammensetzte, ist aus den Feuerordnungen bekannt. Zur persönlichen Ausrüstung jedes Feuerwehrpflichtigen zählte der lederne Feuereimer. Zum Korpsmaterial gehörten Feuerhaken und - leitern, Seile, Äxte und zusätzliche Eimer. Im 16. Jahrhundert kamen an grösserem Gerät Handspritzen dazu; ab der Mitte des 17. Jahrhunderts benutzte man fahr- und tragbare Feuerspritzen, die dank dem Windkessel einen kontinuierlichen Wasserstrahl ausstossen konnten. Die Benutzung von ledernen, ab 1690 von hanfenen Schläuchen steigerte die Leistung der Schlagspritzen. Nach 1700 führte man die noch besseren Saugspritzen ein. Die Spritzen wurden von sechs bis acht Mann bedient, die unter der Aufsicht eines Spritzenmeisters standen. Zu Spezialeinsätzen wurden Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Dachdecker und Schlosser beordert, die mit ihren persönlichen Werkzeugen ausgerüstet waren. Insbesondere bot man junge Gesellen zum Einsatz auf.

Auf dem Land wiesen als Erste Marktorte und grössere Dörfer organisierte Feuerwehren auf. Die Dörfer im Mittelland waren bis zum 18. Jahrhundert mehrheitlich mit Spritzen ausgerüstet, in den ärmeren Bergregionen wurden solche aber erst im 19. oder sogar im 20. Jahrhundert eingeführt.

Grundsätzlich galt für jeden Entdecker eines Feuers Alarmpflicht, mit dem Ruf Fürio. Die Sturmglocke, die Trommel und das Feu-erhorn riefen die Feuerwehrpflichtigen zum vorgeschriebenen Besammlungsplatz der Stadt oder des Dorfes, wo der Brandmeister den Einsatzbefehl gab. Da das Wasser nicht genügend schnell in ausreichender Menge zur Hand war, richteten sich die ersten An-strengungen defensiv darauf, das Feuer an seiner weiteren Ausbreitung zu hindern. Auf den Dächern der Nachbarhäuser versuchten Männer und Frauen, mit dem Auslegen nasser Tücher ein Übergreifen der Flammen zu verhindern. Auf Leitern stehend übergoss und bespritzte man die Hausfronten mit Wasser, das von Menschenketten in Eimern von Hand zu Hand gereicht wurde. Erst in einem zweiten Schritt wandte man sich dem Löschen des Brandherdes zu. Um die Brände zu ersticken, riss man brennende Häuser ein. Die Brandplätze wurden generell vor Plünderern bewacht. Die vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert ähnlichen Techniken der Brandbekämpfung sind bildlich in Chroniken und schriftlich in Feuerordnungen - wie in jenen von Freiburg (1411) und des Oberaargaus (18. Jahrhundert) - überliefert.

Die Brandwehr erstreckte sich anfänglich nur auf den eigenen Ort. Ab dem 16. Jahrhundert wurde sie vermehrt auch ausserhalb der Ortsmauern geleistet. Die Turmwächter meldeten mit unterschiedlichen Zeichen, ob das Feuer inner- oder ausserhalb der Stadt aus-gebrochen sei. Auf Sturmgeläut aus der Ferne hin eilten mit Eimern und Feuerhaken ausgerüstete Burschen als sogenannte Feuerläufer in Trupps von meist sechs Mann zur Brandstätte. Bei Gross-bränden machten sich auch Trupps mit ihren Feuerspritzen auf den Weg. Wenn aber der Brandherd nicht innerhalb von drei Stunden erreicht wurde, mussten die Männer - so etwa gemäss der Feuerordnung von Wangen an der Aare (1750) - den Rückweg antreten. Umgekehrt riefen sogenannte Feuerreiter und Feuerläufer die Nachbarorte zu Hilfe. Weil die Feuerwehrpflicht und der Wachtdienst gleichermassen unbeliebt waren, wurde jedes Aufgebot vergütet, und jene, die gut und schnell arbeiteten, wurden besonders belohnt.

2 - Das 19. und 20. Jahrhundert

Die alten Techniken der Brandbekämpfung wurden erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Neuerungen abgelöst. Die Hydrantennetze der kommunalen Wasserversorgung, die zuerst in Basel (1866), Burgdorf (1867), Netstal und Bern (1868) gebaut wurden, die Einrichtung ständiger Brandwachen - die erste in Basel (1871) - sowie von Löschpiketten führten in der Brandbekämpfung zu spürbaren Erfolgen. Jede technische Verbesserung steigerte die Effizienz der Feuerwehr. Für die Übermittlung konnte man nun auf den Feuertelegrafen, das Feuertelefon und den automatischen Feuermelder zurückgreifen. Bei den Löschgeräten hielten die motorisierten, ab 1905 die selbstfahrenden Spritzen sowie Löschfahrzeuge Einzug. Schaumsprüher und ähnliches erzielten eine bessere Wirkung. Der Einsatz von automatischen Löschanlagen wie beispielsweise Sprinklern und die neuen Betriebsfeuerwehren erlaubten es, viele Brände im Keim zu ersticken. Auch die Ausrüstung der Feuerwehrleute wurde immer komplexer. Die persönliche Ausrüstung bestand nun u.a. aus Schutzkleidung, Atemschutzgerät und Arbeitsgurten, während das Korpsmaterial um Lösch-, Kommando- und Spezialfahrzeuge wie Leiter-, Rüst- und Rettungsfahrzeuge und sogar um Löschflugzeuge erweitert wurde. Diese Neuerungen widerspiegeln die multifunktionalen Aufgaben der Feuerwehr, zu denen im ausgehenden 20. Jahrhundert auch die Hochwasser-, Chemie- und Strahlenschutzwehr sowie Rettungseinsätze bei Grossunfällen zählen.

Nach 1803 blieb die Feuerwehr - worauf der Begriff Ortsfeuerwehr verweist - Sache der Gemeinden. Sie war Bürgerpflicht und unterstand der kantonalen Gesetzgebung. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde allmählich die allgemeine Feuerwehrpflicht für Männer eingeführt, so etwa in Glarus 1846, Basel 1879 und Bern 1884. Wer der Feuerwehrpflicht nicht nachkam, musste eine Ersatzabgabe leisten. Daraus entwickelten sich die freiwillige und die Berufsfeuerwehr: Schon 1811 schuf die Stadt Bern ein freiwilliges Brandkorps. Basel führte 1845 eine Freiwilligenfeuerwehr ein. Als erste Schweizer Stadt richtete Lausanne 1882 eine Berufsfeuerwehr ein; ihr folgten bis Ende des 20. Jahrhunderts die Städte Genf, Neuenburg, Bern, Basel, Zürich, Winterthur und St. Gallen. Ausser in den Kantonen Zürich, Genf, Tessin, Uri und Wallis, in denen die Beteiligung an der Feuerwehr freiwillig ist, weisen alle Kantone eine Pflichtfeuerwehr mit militärischer Organisationsstruktur und Dienstgraden auf. Die Feuerwehr ist weder der Polizei noch dem Militär angegliedert, sondern selbstständig im Rahmen des schweizerischen Bevölkerungsschutzes.

Der 1870 in Aarau gegründete Schweizerische Feuerwehrverein, der sich seit 1967 Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV) nennt, ist in die Regionen Nordschweiz, Westschweiz (inklusive Tessin) und Zentral-/Ostschweiz unterteilt. Der SFV vertritt die Interessen von 101'985 Angehörigen von schweizerischen Orts-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren (2010) sowie seit 1974 auch diejenigen des Liechtensteinischen Feuerwehrverbands.

Autorin/Autor: Anne-Marie Dubler

Quellen und Literatur: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen
- Schweizerische Feuerwehrzeitung, 1875-2009 (seit 2009 118 swissfire.ch)
- F. Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336-1912, 1912
- Lexikon des Mittelalters 4, 1989, 412
- [illegible]
- S. Rüttin et al., Vom Feuereimer zum Tanklöschfahrzeug, 1988
- 100 Jahre Kantonal-Feuerwehrverband St. Gallen, 2002
- Das Solothurner Feuerwehrwesen, [2006]

175 Jahre Feuerwehr Reinach: Ausstellung im Heimatmuseum September 2017

Logo, Einteilung & Aufbereitung der Banner, Mithilfe beim Einrichten, Fotografieren der Ausstellung m durch CS

CREATIVE SERVICES Claudia Schreiber
FOTO-GRAFISCHE WERBE-AGENTUR
www.cs-creative-services.ch

Zeitzeugen

der Vergangenheit

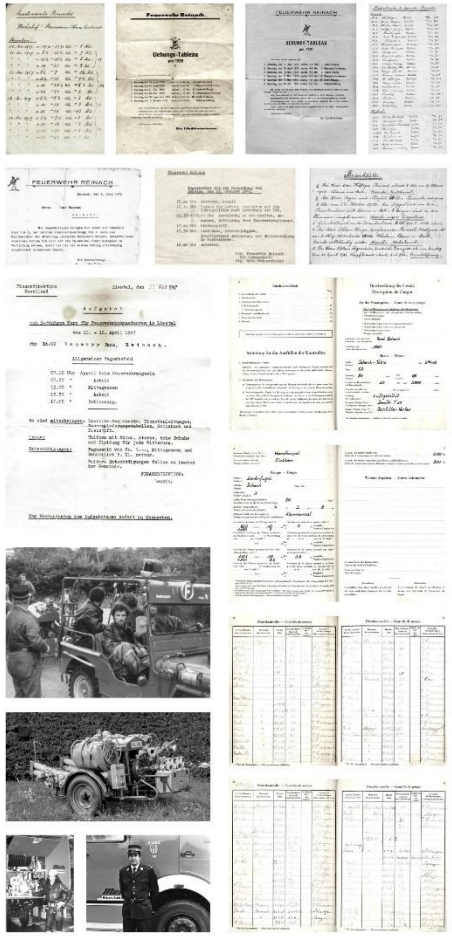

Das Feuerwehrmagazin

am Standort "neuer" Werkhof

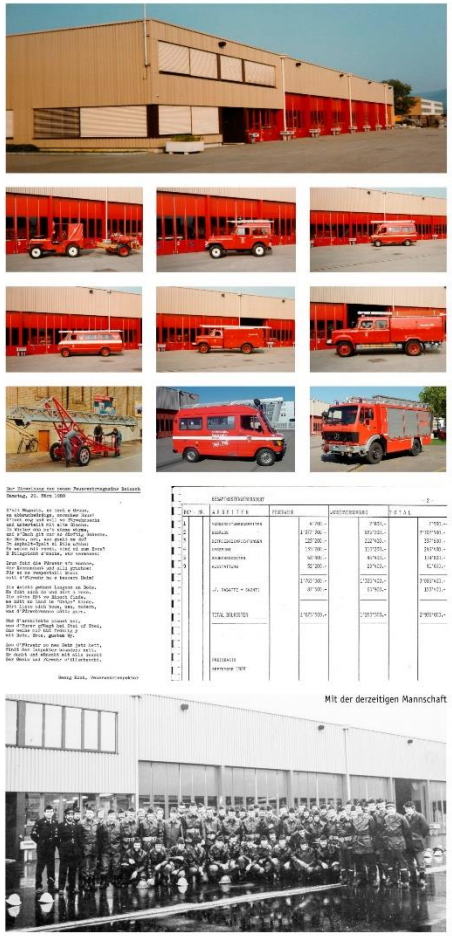

Umbau Magazin 2014

Energetische Massnahmen

Rund 25 Feuerwehrleute beteiligten sich in ihrer Freizeit mit 1'848 Stunden Eigenleistung an diesem Projekt. Dank den energetischen Massnahmen konnte der Energieverbrauch massiv reduziert werden.

Aktueller Fahrzeugpark

aus dem Jahre 2017

175 Jahre Feuerwehr Reinach: Ausstellung im Heimatmuseum September 2017

Logo, Einteilung & Aufbereitung der Banner, Mithilfe beim Einrichten, Fotografieren der Ausstellung m durch CS

CREATIVE SERVICES Claudia Schreiber
FOTO-GRAFISCHE WERBE-AGENTUR
www.cs-creative-services.ch

Einsatz-Impressionen

aus alten Zeiten

Einsatz-Impressionen

aus den letzten Jahrzehnten

Einbau Frauengarderobe

im Jahre 2014

Erst im Jahr 2014 bekamen die Frauen ihr eigenes WC, eine separate Dusche sowie ein Garderobenabteil. Der Einwohnerrat bewilligte im 2013 das benötigte Budget. Die Feuerwehrleute unterstützten den Umbau in Eigenregie, um die Kosten zu senken. Dadurch konnte eine weitere Garderobe für die Jugendfeuerwehr realisiert werden.

Fahrzeug-Einweihung

beim Magazin "alter" Werkhof